Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/1272

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/4 — 65304 — 6275/66

Bonn, den 10. Januar 1967

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) in der zur Zeit geltenden Fassung die von der Bundesregierung beschlossene

Dreiundsiebzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 (Verlängerung des Handelsabkommens EWG — Iran)

nebst Begründung mit der Bitte, die Zustimmung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Es handelt sich um eine dringliche Zollvorlage im Sinne des § 96 a der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages.

Die Verordnung ist gleichzeitig dem Herrn Präsidenten des Bundesrates übersandt worden.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Dreiundsiebzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 (Verlängerung des Handelsabkommens EWG — Iran)

Auf Grund des § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Siebente Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 30. August 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 542), verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zunahme des Bundestages,

auf Grund des § 77 Abs. 3 Nr. 1 Buchstaben c und d des Zollgesetzes verordnet die Bundesregierung:

§ 1

(1) Der Deutsche Zolltarif 1966 (Bundesgesetzbl. 1965 II S. 1605) in der zur Zeit geltenden Fassung wird mit Wirkung vom 1. Dezember 1966 wie folgt geändert:

1. Die Zusätzliche Vorschrift zu Kapitel 58 wird wie folgt geändert:
   a) In Buchstabe a werden die Worte „bis zum 30. November 1966" ersetzt durch:
      „bis zum 30. November 1967".
   b) In Buchstabe b werden die Worte „vom 1. Dezember 1966 an" ersetzt durch:
      „vom 1. Dezember 1967 an".
2. In Anhang I (Zollaussetzungen) wird in den Nummern 6 (Weintrauben usw.), 7 (Aprikosen usw.), 8 (Kaviar usw.) und 115 (Waren der Tarifnr. 58.01 - A usw.) in der Spalte 2 (Warenbezeichnung) die Angabe „bis 30. November 1966" jeweils ersetzt durch: „bis 30. November 1967".
3. In Anhang II (Zollkontingente) wird in der Nummer 30 (Weintrauben usw.) die Angabe „2552 t vom 1. Januar 1966 bis 30. November 1966" ersetzt durch: „2320 t vom 1. Dezember 1966 bis 30. November 1967".

(2) Mit der Änderung in der Nummer 8 (Kaviar usw.) des Anhangs I (Absatz 1 Nr. 2) wird der Beschluß der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 30. November 1964 über die beschleunigte Angleichung an die Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs bzw. an das Niveau, auf dem diese Sätze ausgesetzt wurden, bei bestimmten Erzeugnissen ausgeführt. Der Beschluß ist im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 204 vom 10. Dezember 1964 S. 3472 veröffentlicht.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Begründung

(zu § 1)

(1) Nach dem Handelsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Kaiserlich Iranischen Regierung vom 14. Oktober 1963 — Beschluß des Rats der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 14. Oktober 1963 [1]) — wurden die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs der EWG für

a) geknüpfte Teppiche, aus Wolle oder feinen Tierhaaren, der Tarifnr. 58.01 - A
   bis auf 32 % höchstens für 1 qm 4,5 RE,

b) Weintrauben, getrocknet, der Tarifnr. 08.04 - B
   bis auf 7,2 %,

c) Aprikosen, getrocknet, der Tarifnr. 08.12 - A
   bis auf 7 %,

d) Kaviar (Störrogen) der Tarifnr. 16.04 - A - I
   bis auf 24 %

ausgesetzt.

Durch Entscheidung des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 14. Oktober 1963 [2]) wurde festgelegt, daß das Gemeinschaftskontingent nach Artikel II des Handelsabkommens für getrocknete Weintrauben der Tarifnr. 08.04 - B - II von den Mitgliedstaaten im Verhältnis ihrer jährlichen Einfuhr getrockneter Weintrauben mit Herkunft aus den mit der Gemeinschaft nicht assoziierten dritten Ländern ausgenutzt wird, und zwar auf der Grundlage der Statistiken, die bei der Berechnung des Kontingents als Grundlage gedient haben.

Der Deutsche Zolltarif 1963 wurde durch die Einunddreißigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Handelsabkommen EWG — Iran) vom 12. Dezember 1963 [3]) für die Zeit vom 1. Dezember 1963 bis 30. November 1966 dementsprechend geändert.

(2) Nach dem Beschluß der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die beschleunigte Angleichung an die Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs bzw. an das Niveau, auf dem diese Sätze ausgesetzt wurden, bei bestimmten Erzeugnissen vom 30. November 1964 [4]) hatte sich die Bundesrepublik verpflichtet, für Kaviar der Tarifnr. 16.04 - A - I für die Geltungsdauer des Handelsabkommens zwischen der EWG und der Kaiserlich Iranischen Regierung den Zollsatz von 24 % des Wertes des Gemeinsamen Zolltarifs der EWG unmittelbar anzuwenden.

Der Deutsche Zolltarif 1965 wurde durch die Achte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1965 (Zollsenkung für Agrarwaren) vom 12. Februar 1965 [5]) für die Zeit vom 1. Februar 1965 bis 30. November 1966 dementsprechend geändert.

(3) Der Ministerrat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft hatte mit Entscheidung vom 26. Oktober 1965 [6]) gemäß Artikel 28 des EWG-Vertrages die Zusätzliche Vorschrift zu Kapitel 58 im Gemeinsamen Zolltarif der EWG für die Zeit vom 1. November 1965 bis 30. November 1966 so gefaßt, daß für die Anwendung des für Teppiche der Tarifnr. 58.01 - A festgesetzten Höchstzollsatzes die florfreien Kopfenden, die Webekanten und die Fransen nicht zu der für die Verzollung zu berücksichtigenden Fläche gehören.

Der Deutsche Zolltarif 1965 wurde durch die Vierzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1965 (Teppiche) vom 30. November 1965 [7]) für die Zeit vom 1. November 1965 bis 30. November 1966 dementsprechend geändert.

(4) Durch Beschluß des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 27. Oktober 1966 [8]) wurde das in Absatz 1 aufgeführte Handelsabkommen um ein Jahr verlängert. Des weiteren wurde die in Absatz 3 genannte Entscheidung durch Entscheidung des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 27. Oktober 1966 [9]) ebenfalls um ein Jahr verlängert.

(5) Die nach den Absätzen 1 bis 3 getroffenen, bis zum 30. November 1966 befristeten Zollmaßnahmen sind daher um ein Jahr bis zum 30. November 1967 zu verlängern. Die Menge des in Absatz 1 genannten Zollkontingents beträgt für die Zeit vom 1. Dezember 1966 bis 30. November 1967 2320 t. Der Deutsche Zolltarif 1966 wird hiermit dementsprechend geändert.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 2554/63
[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 2553/63
[3]) Bundesgesetzbl. II S. 1486
[4]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 3472/64
[5]) Bundesgesetzbl. II S. 112
[6]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 2811/65
[7]) Bundesgesetzbl. II S. 1623
[8]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. .../66
[9]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. .../66